

Federführung:

70-Verwaltung, Umwelt

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

70.01 Verkehrsanlagen

70.03 Park- und Grünanlagen

Datum:

17.10.2022

Beratungsfolge:

Umweltausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

19.10.2022

03.11.2022

Vorberatung

Entscheidung

Baumschutzsatzung - Antrag Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen:

Der Rat der Stadt Coesfeld beschließt, die Verwaltung zu beauftragen einen Entwurf für eine Baumschutzsatzung möglichst zeitnah zu erstellen und den Gremien zur Diskussion und Abstimmung vorzulegen.

Sachverhalt:

Hinweis: In der Vorlage 129/2022/1 wurde wegen einer technischen Störung nicht der aktuellste Inhalt dargestellt. Aus diesem Grund wurde diese vorliegende Vorlage (129/2022/2) erstellt. Diese stellt die aktuellsten Informationen dar. Die Vorlage 129/2022/1 ist somit nicht mehr zu beachten und wird durch die Vorlage 129/2022/2 ersetzt.

Bisherige Behandlung des Antrags

Mit Datum vom 27.04.2022 stellte die Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen einen Antrag zur Entwurfserstellung einer Baumschutzsatzung. Die genauen Informationen können dem Antrag entnommen werden, der der Vorlage als Anlage beigelegt ist.

Am 29.04.2022 wurde telefonisch Rücksprache mit dem Fraktionsvorsitzenden Herrn Prinz gehalten. Herr Prinz zeigte sich damit einverstanden, dass der Antrag der Fraktion in der Sitzung des Rates vom 19.05. auf die Tagesordnung gebracht wird, die entsprechende Vorlage jedoch um einen Beschlussvorschlag der Verwaltung, mit dem Vorschlag einer Überweisung an den Umweltausschuss, ergänzend versehen wird.

Der Rat hat über den geänderten Beschlussvorschlag der Verwaltung abgestimmt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung (geändert):

Es wird beschlossen, den Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen zur inhaltlichen Vorberatung an den Umweltausschuss zu verweisen. Somit soll die Thematik in der Sitzungsfolge Umweltausschuss und Rat im August 2022 vorberaten und entschieden werden.

Die Überweisung in den Umweltausschuss erfolgte einstimmig.

Sachverhaltsdarstellung der Verwaltung

Bei der umfangreichen Recherche zum Thema Baumschutzsatzung konnte die Verwaltung feststellen, dass dieses Thema in vielen Städten und Gemeinden aktuell diskutiert wird. Dies trifft auch für viele Kommunen im Kreis Coesfeld zu. Baumschutzsatzungen erlassen haben dagegen bisher nur wenige Städte und Gemeinden.

Der Städte- und Gemeindebund hat auf Nachfrage vieler Kommunen dieses Thema ebenfalls behandelt und eine Mustersatzung erarbeitet. Die Verwaltung hat nach Sichtung einiger Baumschutzsatzungen vorwiegend von größeren Städten, die eine solche bereits seit mehreren Jahren erlassen haben, festgestellt, dass die Inhalte in wesentlichen Punkten wiederzufinden sind, es jedoch städtespezifische Inhalte gibt, die je nach Verortung im Bundesgebiet unterschiedlich sind. Die Verwaltung hat sich entschieden, die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes als Vorlage für Coesfeld einzusetzen.

Einen denkbaren Entwurf finden Sie in der Anlage zu dieser Sitzungsvorlage. Der Leiter des Baubetriebshofes Herr Schulze Bäing, der im Wesentlichen an der Erarbeitung mitgewirkt hat, wird in der Sitzung zugegen sein und für die Beantwortung fachlicher Fragen zur Verfügung stehen.

Die Verwaltung hat sich bei den zuständigen Mitarbeiter:innen von fünf Kommunen informiert, welche Problemlagen sich beim Tagesgeschäft im Bereich Baumschutzsatzung ergeben. Übereinstimmende Meinung aller Befragten war die Tatsache, dass es nicht ausreicht eine Baumschutzsatzung zu erlassen und diese sich dann selbst zu überlassen, sondern insbesondere zu den Punkten „Überprüfung der Einhaltung“ und „Ordnungswidrigkeiten“ klare Regelungen zu treffen und diese mit ausreichend Personal zu hinterlegen.

In allen fünf befragten Kommunen steht für die Überprüfung der Einhaltung der Baumschutzsatzung ein/e ausgebildete/r Baumkontrolleur:in zur Verfügung. Anträge werden nach dem Erlass einer Baumschutzsatzung von Privatleuten, Wohnungsbaugesellschaften, Garten- und Landschaftsbaubetrieben gestellt. Des Weiteren ist ein wesentlicher Informationsfluss zur Kommune dadurch gegeben, dass Nachbarn Anfragen stellen, ob Tätigkeiten auf Nachbargrundstücken der Baumschutzsatzung entsprechen.

Jeder Antrag, jede Anfrage, jede Anzeige zieht einen Ortsbesuch nach sich. Anschließend ist der vorgefundene Zustand zu dokumentieren und der Antragsteller bekommt ein/en Antwortschreiben/-bescheid. Ist dieser Bescheid negativ kann sich daraus ein weiterer Schriftverkehr entwickeln. Nach Erfahrungen anderer Kommunen ist davon auszugehen, dass 80% der Anträge positiv zu bescheiden sind. Es ist hausintern festzulegen, wer für die komplette Korrespondenz mit den Antragstellern/Beschwerdeführern zuständig ist.

In einer ersten Schätzung geht die Verwaltung davon aus, dass ein gelernter Baumkontrolleur auch den Schriftverkehr abwickeln kann und dafür ca. 0,5 Stelle zur Verfügung stehen muss. Dieser Stellenanteil ist zusätzlich bereitzustellen.

Für Ordnungswidrigkeiten gilt:

Nach § 77, Absatz 1, Nr. 10, Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) müssen die Bußgeldtatbestände in der Satzung abschließend unter Verweis auf die Bestimmungen des Landesnaturschutzgesetzes NRW benannt sein. Geldbußen können im Bereich des Baumschutzes ohne Satzungsregelung nicht erhoben werden. D. h. es muss eine Satzung erstellt und vom Rat verabschiedet werden. Es ist nicht zulässig, diese Ordnungswidrigkeiten in der Baumschutzsatzung festzulegen.

In den befragten Kommunen werden die Ordnungswidrigkeiten nicht von dem Personal bearbeitet, das vor Ort die Überprüfungen vornimmt. In der Regel werden die Sachverhalte an die Ordnungsbehörde der jeweiligen Kommune weitergeleitet. Auch hier ist mit weiterem zusätzlichem Personalaufwand zu rechnen. Über den Umfang kann derzeit keine Aussage getroffen werden.

Insgesamt wird mit einem Zusatzaufwand von ca. 35.000 – 40.000 €/a gerechnet. Mit einer Entscheidung über die Einführung einer Satzung wäre daher gleichzeitig über die zusätzliche Bereitstellung der personellen Ressourcen zu entscheiden.

Nach der Zuständigkeitsordnung sind für die Beratung der Baumschutzsatzung der Umweltausschuss vorberatend und der Rat entscheidend zuständig. Da eine Satzung stadtweit gültig sein sollte und daher eine differenzierte Ausgestaltung für den Ortsteil Lette nicht erforderlich ist, ist eine Behandlung im Bezirksausschuss nicht erforderlich.

Weitergehende Informationen zum Thema Baumschutzsatzung

Eine gute Übersicht über Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung und Erfahrungen anderer Kommunen mit dem Instrument gibt ein Hearing, das die Stadt Münster 2011 durchgeführt hat als Grundlage für Beratungen in den politischen Gremien der Stadt Münster. Die Erfahrungen dürften weiter den aktuellen Sachstand abbilden, die Bewertung muss vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen (u.a. Klimaschutz, Umweltschutz, Finanzen, Personal) lokal und nach aktuellen Maßstäben erfolgen.

Möglichkeiten und Grenzen einer Baumschutzsatzung sind auch den Erläuterungen zur Mustersatzung des NWSTGB zu entnehmen.

Beide Informationsquellen sind als Anlage beigefügt.

Ergänzende Information zur Vorlage 149/2022/1

In einer der vergangenen Sitzungen wurde bei der Beratung zum Thema PV-Anlagen/Bäume darüber gesprochen, wo Ersatzpflanzungen stattzufinden haben. Die Frage wurde mit den Mitarbeiter:innen der befragten Kommunen angesprochen. Bei allen Kommunen müssen die Ersatzpflanzungen auf dem eigenen Grundstück geleistet werden. Ist dies nicht möglich, wird in den überwiegenden Kommunen eine Wertermittlung nach der Methode Koch veranlasst und der sich daraus ergebende Geldbetrag wird von der Kommune für Ersatzpflanzungen verwendet.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Erster Vorentwurf einer Baumschutzsatzung

Protokoll öffentliches Hearing Stadt Münster

Erläuterungen des NWSTGB zur Mustersatzung